

ZH_OBERGERICHT UE190133 vom 4. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue190133

FR: ZH_OBERGERICHT UE190133 du 4 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE190133 del 4 luglio 2019

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis überwies die Akten an das Statthalteramt des Bezirks Affoltern (Urk. 11/8).

E. 3

Das Statthalteramt des Bezirks Affoltern stellte mit Verfügung vom 16. April 2019 die Strafuntersuchung wegen Tötlichkeiten ein (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 11/10). Es erwog nach Zusammenfassung des beanzeigten Sachverhalts, am 16. Oktober 2018 sei G._____, der im Sommer auf dem Campingplatz am B._____ unter anderem als Parkplatzeinweiser arbeite und manchmal auch ein- kassiere, einvernommen worden. Er habe den Vorwurf des Beschwerdeführers zurückgewiesen und ausgesagt, dass er weder den Beschwerdeführer noch einen F._____ oder F'._____ beziehungsweise den Campingplatz in D._____ kenne. Weiter erwog das Statthalteramt, auf den vom Beschwerdeführer angefertigten Aufnahmen sei ein winziger roter "Punkt" beim Ansatz des rechten Daumens

- 5 - sichtbar; Blut sei nicht zu sehen. Gemäss den Ausführungen von Dr. med. C._____, bei welchem der Beschwerdeführer am 8. August 2018 in der Sprech- stunde gewesen sei, könne es sich bei der Stelle am Daumen um einen Nadel- einstich handeln. Eine genaue Diagnose habe der Arzt jedoch nicht machen kön- nen; er habe auch nie gesagt, dass der "Punkt" von einer Hohlnadel stamme (Urk. 11/10 S. 1 ff.). Es sei völlig offen, woher der "Punkt" bei Daumen des Be- schwerdeführers stamme. Insbesondere sei nicht erstellt, dass der "Punkt" durch ein strafbares Verhalten einer Drittperson zugefügt worden sei (Urk. 11/10 S. 2). 4.1. Der Beschwerdeführer erhob gegen die Einstellungsverfügung vom 16. April 2019 mit Eingabe vom 28. April 2019 Beschwerde und beantragt sinngemäss de- ren Aufhebung (Urk. 2). 4.2. Er beanstandet zunächst die rechtliche Qualifikation des angezeigten Sach- verhalts als Tötlichkeit und führt aus, dass die Tatbestände der schweren Körper- verletzung beziehungsweise des Verbreitens von menschlichen Krankheiten ein- schlägig seien (Urk. 2 S. 1). Er wendet ferner zusammengefasst ein, dass die Voraussetzungen für die Einstellung der Strafuntersuchung nicht erfüllt seien; insbesondere sei der Grund- satz "in dubio pro duriore" verletzt worden. Die Erwägungen des Statthalteramts träfen auch nicht zu, dass unklar sei, woher der "rote Punkt" herstamme, und er keine Angaben zum Tatablauf habe machen können. Es seien auch keine Unter- suchungshandlungen bezüglich "F._____" vorgenommen worden (Urk. 2 S. 2 f.). Von Dr. med. C._____ sei im ärztlichen Zeugnis vom 26. Februar 2019 fest- gehalten worden, dass er die Verletzung mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % als Einstich einer Hohlnadel erachte. Ferner träfen die Aussagen von G._____ nicht zu, dass er ihn, den Beschwerdeführer, noch nie gesehen habe, obwohl G._____ ihn viele Male bei der Kasse am Strandbad B._____ bedient habe. Dass G._____ bei der polizeilichen Einvernahme gelogen habe, belegten auch die von ihm, dem Beschwerdeführer, einige Tage nach der Tat

erstellten Videoaufnahmen von G._____ beim Campingplatz am B._____. G._____ kenne ihn auch von der

- 6 - verbalen Auseinandersetzung, welche vor der Tat anfangs Juli 2018 stattgefunden habe (Urk. 2 S. 2 ff.). Der Beschwerdeführer beantragt, es seien G._____, eine weitere Kassiere- rin, welche am B._____ zusammen mit dem Vorgenannten arbeite, sowie "F._____" einzuvernehmen sowie Tests der Blutspuren vom Hemd und vom Fahrzeugsitz vorzunehmen und diese mit der DNA von G._____ und "F._____" abzugleichen (Urk. 2 S. 5 f.).

E. 5

Das Statthalteramt verzichtete mit Eingabe vom 18. Juni 2019 auf eine Stellungnahme (Urk. 10). 6.1. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Verfügung des Statthalteramts materiell betrachtet um eine Nichtanhandnahmeverfügung handelt, da nicht erkennbar ist, dass die Voraussetzungen zur Untersuchungseröffnung gemäss Art. 309 StPO erfüllt waren beziehungsweise weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Statthalteramt Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden, welche materiell zur Eröffnung einer Strafuntersuchung führten. Die formelle Bezeichnung der Verfahrensbeendigung als Einstellung an Stelle einer Nichtanhandnahme ist jedoch unbeachtlich und führt zu keinem Nachteil für den Beschwerdeführer; eine Aufhebung einzig aufgrund dieses formellen Mangels rechtfertigt sich nicht, zumal wie nachfolgend aufgezeigt, die Voraussetzungen der Nichtanhandnahme und damit auch die Voraussetzungen der Einstellung erfüllt sind und sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren einlässlich äussern konnte. 6.2. Die Strafuntersuchungsbehörden eröffnen eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Mit anderen Worten muss sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und

- 7 - rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.2 f.). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nach Art. 310 StPO nicht an Hand zu nehmen ist, gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz "in dubio pro duriore", wobei dieser praktisch gleich auszulegen ist, wie beim späteren Entscheid über eine Verfahrenseinstellung nach Art. 319 StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2). Er verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Die Untersuchung muss fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn sich – insbesondere bei schweren Delikten – die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten (vgl. BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; BGE 137 IV 219 E. 7; Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2). Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben; die Untersuchungsbehörden verfügen insoweit über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1). 6.3. Vorliegend ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer beanzeigten Sachverhalt kein hinreichender Tatverdacht auf eine Straftat. Seine Schilderung, wonach G._____ sowie eine Person mit dem Vornamen F._____ oder

F'._____ aufgrund zweier zeitlich unabhängiger und selbst nach der Schilderung des Beschwerdeführers völlig belangloser Dispute beziehungsweise Wortwechsel den Plan gefasst haben sollen, ihn mit HIV zu infizieren, ist abwegig und lebensfremd. Entgegen dem Beschwerdeführer fehlt es an tatsächlichen Hinweisen von erheblicher und konkreter Natur, wie sie die Eröffnung einer Strafuntersuchung voraussetzt. Blosser Gerüchte und Vermutungen, wie sie vorliegend der Beschwerdeführer aufstellt, genügen nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_455 /2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1 und 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4). Soweit der Beschwerdeführer seine Vermutungen mittels Fotografien und einem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. C._____ belegen will, sind darin keine konkreten Hinweise auf ein Delikt zu erkennen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den Aufnahmen des Beschwerdeführers kein Hinweis darauf ergibt,

- 8 - dass er von einer Drittperson mit einer Spritze oder Nadel gestochen wurde, oder aus diesen Aufnahmen abgeleitet werden könnte, wann und wie es zu dieser Verletzung im Millimeterbereich gekommen sein könnte. Das Arztzeugnis nimmt im Übrigen ebenfalls nur Bezug auf Fotografien/Videos, welche der Beschwerdeführer anlässlich eines Arztbesuchs vom 8. August 2018 Dr. med. C._____ gezeigt hat. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es sich gemäss Arztzeugnis mit 75 % Wahrscheinlichkeit um einen Nadel- oder Kanülenstich handle, lässt sich überdies nichts ableiten, was einen konkreten Tatverdacht gegen Drittpersonen begründen würde. Aus den Akten ist schliesslich ersichtlich, dass der Beschwerdeführer offenbar mehrfach HIV-Postexpositions-Prophylaxen erhielt und eine starke Sensibilität hinsichtlich der Gefahr einer Infektion mit HIV aufweist. So führte er anlässlich seiner Einvernahme vom 24. August 2018 aus, dass er nach dem angeblichen Vorfall noch Medikamente für eine Prophylaxe für eine Woche gehabt habe; mit- hin wohl Medikamentenreste einer früheren Prophylaxe. Im Arztzeugnis vom 26. Februar 2019 wird ferner festgehalten, dass der Beschwerdeführer am 25. oder 26. August 2018 "erneut" einen Nadel-/Kanülenstich unter seinem rechten Schulterblatt bemerkt hätte, und er am 27. August 2018 im Kantonsspital Zug wieder eine HIV-Postexpositions-Prophylaxe erhalten habe. Sodann hält das Arztzeugnis fest, dass beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege und er versuche, bei weiteren Stichen eine fachärztliche Dokumentation zu erlangen und eventuelle Präventionsmassnahmen einzuleiten (Urk. 3/6). 6.4. Zusammenfassend ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht, wonach es zur vom Beschwerdeführer geschilderten Tat durch Drittpersonen gekommen ist. Damit sah die Vorinstanz zu Recht von einer Strafuntersuchung ab beziehungsweise stellte diese zu Recht ein. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien gemäss § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf

- 9 - § 17 Abs. 1 GebV OG auf 1'200 Franken festzusetzen und aus der geleisteten Prozesskaution zu beziehen; im Restbetrag ist die Prozesskaution dem Beschwerdeführer (unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates) zurückzuerstatten. Aufgrund seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.